

Gemeinde: Kenn
Verbandsgemeinde: Schweich
Kreis: Trier - Land

Begründung

zum Bebauungsplan "Kerner Ley" der Gemeinde Kenn
(gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes)

I. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt an einem landschaftlich reizvollen Westhang oberhalb (östlich) an der freien Strecke der alten Bundesstraße 49 zwischen Ruwer und der neuen Moselbrücke nach Trier und umfaßt eine Fläche von rd. 27 ha, innerhalb der Gemarkung Kenn, Flur Nr. 15 und 16.

Es erstreckt sich von der Gemarkungsgrenze Kenn/Ruwer (alte Hermeskeiler Straße) im Süden bis zu einer Geländesenke im Norden, die etwa in Höhe der genannten Moselbrücke in Nordwest-Südost-Richtung senkrecht zum Hang verläuft und von der alten B 49 im Westen bis zu einem Feldweg im Osten (Wegeparzelle 147) etwa 100 m oberhalb der RWE-Koalleitung.

Die eigentliche Bebauung beginnt erst nahe der Bruchkante des nach Westen abfallenden Steilhangs. Der Steilhang selbst bleibt unbebaut als landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt aus Richtung Kenn über die alte B 49 und eine neu angelegte Zubringerstraße und von Ruwer über die alte Hermeskeiler Straße oder gleichfalls von der alten B 49.

Geplant sind 126 Baugrundstücke und zwei 3-geschossige Hochhäuser mit je 16 Wohnungen.

II. Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die genaue Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf den Plan wie folgt festgelegt:

In Westen: Entlang der östlichen Grenze der Straßenparzelle 496 (alte B 49 zwischen Ruwer und der neuen Moselbrücke nach Trittenheim).

In Süden: Ab der vorgenannten Straßengrenze im östlichen Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Kenn/Ruwer (einschließlich der alten Hermskeiler Straße, Parzelle 489 und die Grundstücke 142 bis 147).

In Osten: Ab der Gemarkungsgrenze entlang der Ostgrenze der Wegeparzelle 147 bis zur Straße, an deren Südseite in östlicher Richtung verappringend bis in Höhe der Feldwegeeinmündung auf Parzelle 136, hier die Straße überquerend, entlang der Nordseite der Straße bis zur Ostgrenze der Parzelle 136, entlang dieser Ostgrenze bis zur Parzelle 131 (die Parzellen 131 bis 136 einschließlich), an der Nordseite der Parzelle 131 bis zu den Feldweg und von hier auf Parzelle 50.

In Norden: Von der Parzelle 50 in gerader Linie durch die Geländesenke (etwa in der Mitte der Senke) bis zur Südwestecke der Parzelle 36, von hier in nördlicher Richtung entlang der gemeindeeigenen Parzelle 491 bis zur alten Straße nach Kennen-Kirn, diese überquerend und an nördlichen Höhenfuß des neu angelegten Straße zur alten B 49 bzw. entlang der Südwestecke des befestigten Verfluters bis zur alten B 49.

III. Begründungen im allgemeinen:

1. Die Entwicklung in der Gemeinde Kenn mit der Ausweitung von Industrie- und Gewerbegebieten steigt durch die hier Beschäftigten ständig die Nachfrage nach geeignetem Baugeland. Die Stadtnähe Eriks mit der guten Verkehrsverbindung durch die neue Umgehungsstraße um Ruwer fördert noch diese Entwicklung und verpflichtete die Gemeinde gerade § 2 Abs. 1 des BBauG, der Nachfrage Rechnung zu tragen.

2. Das hierfür ausgewählte Gelände, das sich zu einem großen Teil im gemeindeeigenen Besitz befindet, eignet sich besonders gut durch seine landschaftlich reizvolle und klimatisch gute Höhenlage mit Blick ins Moseltal, sowie sehr günstigen Verkehrsbedingungen. Es entspricht auch der allgemeinen Entwicklung auf diese Weise, da es im Anschluß an eine vorgesehene und durch die vorliegende Bebauung schon eingeleitete Bebauung des Nachbargemeinde

Ruwer liegt. Mit der Ausweisung des Baugebietes soll gleichzeitig eine ungeordnete bauliche Entwicklung in diesem beworragenden Landschaftsteil verhindert werden. Die Gefahr hierzu besteht durchaus, da eine Reihe von Baugrundstücken in der Parzelle im Privatbesitz sind und entsprechende Anfragen und Bauanträge schon vorliegen.

5. Nicht zuletzt müßte sich die Gemeinde zur Erschließung dieses Gebietes beim Bau der neuen Moselbrücke Ehnen - Kenn entscheiden. Sie hat den Kanalanschluß hier bereits durchgeführt, da ein späterer Anschluß durch die vielfältigen Anschlußbewerbe und Straßenführungen am östlichen Brückenkopf technisch und finanziell zu erhöhten Schwierigkeiten geführt hätte oder gar unmöglich gewesen wäre.
4. Der Bebauungsplan soll die Voraussetzungen schaffen für:
 - a) die rechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben nach § 30 des FlAUG im Rahmen der Festlegungen von Art und Maß der baulichen Nutzung,
 - b) die planerischen Festlegungen für die Übertragung der vugeschenen Verkehrsflächen in die Örtlichkeit und deren Übernahme in das Eigentum der Gemeinde,
 - c) die bodenordnenden Maßnahmen,
 - d) die Festsetzung der Grenzen zwischen Bau- und ungenutzten landwirtschaftlich genutzten Flächen und
 - e) die Festlegung der bebaubaren Flächen entlang der vugeschenen Verkehrsflächen, sowie der von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen und der Erschließung.
5. Nach dem vorerörterten Bedarf und der Lage des Gebietes in der freien Landschaft wird der gesamte Bereich als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen. Auch der Entwurf des Plans geht davon aus, ein ungestörtes Wohnen zu ermöglichen. Die vorhandenen Straßen (alte Herreskeiller Straße und alte Straße nach Zehner Haus) bleiben als Hauptverkehrsstraßen in ihrer Maßestenmäßig festgelegten Breite völlig unverändert, um den Fußgänger- und Radfahrgerverkehr darin aufnehmen zu können. Durch die geplanten zwei Stichstraßen weit wie für die Verbindung von z.B. im Brandfall (durch Sicherheit der Feuerwehr notwendig) sind in dem Baugebiet Ganguren und Parkplätze sind sowohl wie möglich. Im Fall

des nutzbaren an die Randzonen des Baugebietes gelegt, um auch die von ihnen ausgehenden Störungen gering zu halten. Darüberhinaus werden die Gebäude durch Fußwege erreicht.

6. Die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet des Moseltales ist durch eine betont landschaftsgebundene Bauweise, die anhand eines Modells M.1 : 1000 sorgfältig überprüft und auf den jetzigen Stand korrigiert wurde, berücksichtigt.

Um eine möglichst große Ausnutzung der bebaubaren Flächen zu erreichen und damit den sozialen Bedürfnissen insoweit gerecht zu werden, als einer breiten Bevölkerungsschicht der Erwerb eines kleinen oder mittleren Grundstücks ermöglicht wird, wurden die geschlossene Bauweise bzw. Hausgruppen oder -zeilen festgelegt. Sie ist gleichzeitig notwendig, um die Topographie aufzunehmen und so durch vielfältige Staffelung, Bildung von Freiräumen und Akzenten (z.B. den beiden Hochhäusern, die gleichzeitig den vorhandenen Bedarf an Miet- oder Eigentumswohnungen decken) den natürlichen Geländeverlauf und die Eigenart der Landschaft noch zu betonen und eine gute städtebauliche Ordnung zu erreichen.

Das war besonders am Rande des Steilhanges zur Mosel, unterhalb der Straße nach Kenner Haus erforderlich, wo die Bebauung konsequent den Höhenschichten folgt und sich damit – wie das Modell zeigt – gut in das Landschaftsbild einfügt.

Die Festlegung der Geschosszahlen und des Maizes der baulichen Nutzung sowie die Grundstücksgrößen mit einer Mindestgröße von 200 qm sind aus den gleichen Erwägungen bestimmt.

Die landschaftsgebundene Bauweise wird darüberhinaus noch durch entsprechende Grünzüge und Bepflanzungszeichen, die miteingeplant werden, unterstützt.

7. Aus städtebaulichen Gründen sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes und auch aus technischen Gründen (Erschließung) ist es unerlässlich, den gesamten vorgenannten Steilhang zwischen Rurber und der neuen Moselbrücke in das Plangebiet mit einzubeziehen und als unverbaubare landwirtschaftlich genutzte Fläche auszuweisen. In Verfolgung dieses Zwecks können dadurch gleichzeitig hier evtl. geplante Planaltnahmen wichtiger werden.

8. Alle vorgenannten Forderungen sind darüberhinaus erforderlich und beabsichtigt, um im ganzen Baugebiet und besonders auf dem Einzelgrundstück einen hohen Wohnwert zu sichern.

Hierzu ist besonders der Winkelhaustyp geeignet, der aus diesem Grunde vorherrscht und in der geschlossenen Bauweise - besser als ein Einfamilienhaus in der offenen Bauweise - den Nachbarn gegenseitig Schutz vor Einblicken und Beeinträchtigungen bietet.

Die Höhenstufung der Hauszeilen im Zusammenwirken mit den Zeilenabständen und Geschoszahlen gewährleisten daneben jeweils Ausblicke in die freie Landschaft.

Die weitgehenden gestalterischen Festsetzungen sind notwendig, um das beabsichtigte städtebauliche Bild tatsächlich zu erreichen und eine geschlossene Gesamtwirkung zu erzielen.

IV. Bodenordnende Maßnahmen und Erschließung

Zur Ordnung des Grund und Bodens ist im ganzen Baugebiet eine Umlegung gemäß §§ 45 ff. des BBauG erforderlich. Falls mit den Beteiligten Übereinstimmung erzielt wird, kann die Bodenordnung im oberen Bereich des Baugebietes (östlich der alten Straße nach Kenner Haus) durch eine freiwillige Umlegung im Wege der Fortführungsmessung neu geregelt werden.

Die Erschließung richtet sich nach den §§ 123 ff. des BBauG. Kanal- und Wasserverschluß ist im ganzen Baugebiet ohne Schwierigkeit möglich. Die Versorgungsleitungen werden jeweils in den öffentlichen Straßen und Wegen verlegt. Für den östlichen Teil des Plangebietes ist ein Hauptkanal im Fußweg am Rande der Geländesenke vorgesehen. Für wenige Grundstücke an der Brückkante des Steilhanges werden größere Kanaltiefen erforderlich, die jedoch noch vertretbar sind. Die Versorgung mit Strom soll durch ein Kabelnetz erfolgen.

Gegren und Kinderspielplätze sind in ausreichender Anzahl geplant, ebenso Kinderspielplätze.

Zu den Erschließungsanlagen gehören außer Straßen und Versorgungseinrichtungen sowie Abwasserleitungen die Fußwege, Stützmauern, die Stellplätze und die Garagen. Diese können ggfls. auf einen Träger, z.B. eine Siedlungsgesellschaft, übertragen werden. Das ist erforderlich, um den einheitlichen Charakter des Baugebietes zu wahren und Verunstaltungen insoweit auszuschließen.

Heizungsanlagen

Falls eine Fernheizanlage mit Anschlußzwang für das ganze Baugebiet nicht vorgesehen wird, wird auf folgendes hingewiesen:

Wegen der Hynglage und der besonderen Luftströmungsverhältnisse sind für die Bewohner des Baugebietes Beeinträchtigungen durch Rauch, Ruß und vor allem Abgase (Kohlenmonoxyd, Schwefeldioxyd) nicht ausgeschlossen, wenn die Einzelhäuser auf der Basis von festen oder flüssigen Brennstoffen (Kohle, Koks Heizöle) beheizt werden.

In der Absicht, zum Wohle der Bewohner des Baugebietes gesunde und angenehme Wohnverhältnisse zu schaffen, sowie dem Wunsche des Gesetzgebers nach Reinerhaltung der Luft Rechnung zu tragen, wird empfohlen, keine Heizungsanlagen für die oben bezeichneten Brennstoffe einzubauen.

Das Verwaltungsgericht Koblenz - Kammer Trier - hat in einem Verwaltungsstreitverfahren in der Auslegung des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen etc. vom 28.7. 1966 (Immissionsschutzgesetz) in einem vergleichbaren Fall den Rechtsstandpunkt eingenommen, daß konkrete Auflagen in ihrem Ausmaß durch das genannte Gesetz in der Baugenehmigung nicht getroffen werden können. Es hat zu verstehen gegeben, daß es derzeit noch der Einsicht der einzelnen Bürger überlassen sei, durch die Auswahl der Beheizungsart auch zur Reinerhaltung der Luft und damit zu gesundem Wohnen beizutragen. Das Gericht hat andererseits keinen Zweifel darüber gelassen, daß das Immissionsschutzgesetz bei der Herstellung und Betrieb von Heizungsanlagen zu beachten ist und alle Beeinträchtigungen der Nachbarn durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden müssen.

Von dieser Situation ist den Bauwilligen Kenntnis zu geben, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Dispositionen richtig zu treffen und sich so spätere Auseinandersetzungen mit Nachbarn zu ersparen.

Sollten derartige beeinträchtigende Immissionen durch Rauch, Ruß und Abgase (vor allem Kohlenmonoxyd und Schwefeldioxyd) für die Bewohner auftreten, so ist die Bauaufsichtsbehörde nach der derzeitigen Rechtssituation nicht in der Lage, dem entgegenzutreten. Unter diesen Voraussetzungen ist jeder Bewohner auf die Nachbarschutzbestimmung des Zivilrechts (§§ 1004, 903 und ff. BGB) angewiesen.

Zur Zeit besteht die Möglichkeit, Elektroheizungen oder Flüssiggasheizungen vorzusehen, und damit Beeinträchtigungen auszuschließen.

V. Überschlägliche Schätzung der Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen.

| | |
|---|----------------------------|
| 1. Straßen, Wege, Plätze | rd. 593.000,-- DM |
| 2. Beleuchtung | rd. 50.000,-- DM |
| 3. Anlage von öffentlichen Grünanlagen, | rd. 30.000,-- DM |
| 4. Wasserversorgung | rd. 90.000,-- DM |
| 5. Straßenentwässerung und Kanalisation | rd. 310.000,-- DM |
| | |
| Insgemein und Abrundung | rd. <u>7.000,-- DM</u> |
| | |
| Gesamtaufwand | rd. <u>1.080.000,-- DM</u> |
| | <u>=====</u> |

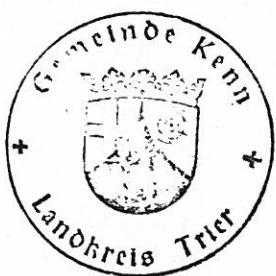
Ausgearbeitet:

T r i e r, den 29. April 1969

ALFRED HÄRDIT HERBERT WINGERTER
A R T I S O F E K T BAUINGENIEUR (GRAD.)
55 T R I E R KÖLLESTR. 17 55 T R I E R IM SCHAMMATT 52

Aufgestellt:

K e n n, den 29. April 1969

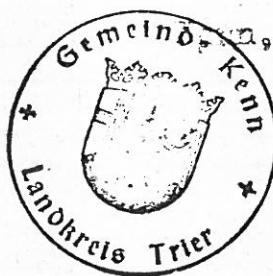


Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der vorstehenden
Begründung und den Textfestsetzungen hat vom ... 3. MAI 1969

bis 3. JUNI 1969

öffentlich ausgelegen.



Gemeinde Koenigswinter, den 8. JUNI 1969

Walter

Bürgermeister

Gesehen:

Trier, den 8. APR. 1970



Bezirksregierung Trier

Im Auftrage:

Wes